

D5

Für den Inhalt verantwortlich: Adolf Reichert

Folge 206

Wien, 27. Oktober 1944

Friedhofsbesuche zu Allerheiligen

=====

Mit Rücksicht auf den Berufsverkehr auf der Straßenbahn sieht sich die Gemeindeverwaltung außerstande, die ursprünglich in Aussicht genommene frühere Öffnung der Friedhöfe an den beiden Werktagen 1. und 2. November um 6 Uhr 30 statt um 7 Uhr morgens aufrechtzuerhalten. Die Wiener Friedhöfe werden daher bloß am Sonntag, den 29. Oktober, bereits ab 6 Uhr 30 statt ab 7 Uhr morgens offen sein.

Meldepflicht leerstehender ind nicht voll ausgenützter Geschäfts-

=====

räume

=====

Zu der Amtlichen Verlautbarung vom 23. Oktober 1944 wird mitgeteilt, daß die Meldeformulare in den Einlaufstellen der Bezirkshauptmannschaften erhältlich sind. Es wird neuerlich darauf hingewiesen, daß allenfalls auch eine formlose Meldung genügt.

Wien, am 27. Oktober 1944

Der Stadtrat und Leiter der Hauptabteilung Wohnungs- und Siedlungswesen:

Mag.pharm. Rentmeister.

(Ergeht gleichzeitig als Amtliche Verlautbarung an die Wiener Tagespresse.)

Behelfe zur Berichterstattung über die 22., öffentliche Sitzung
der Ratsherren der Stadt Wien am 27. Oktober 1944.

Berichte des Stadtkämmerers Dr. H a n k e :

Geschäftsbericht 1943 der Wiener Hypothekenanstalt.

Einstellung der Ausgabe ermäßigter Hundemarken.

Bedürftigen Hundebesitzern wird seit Jahren die Hundeabgabe von 8 RM jährlich für jeden Hund auf 2 RM ermäßigt. Die Behandlung solcher Ansuchen um Abgabeermäßigung erfolgt unter Mitwirkung des zuständigen Fürsorgerates, der die Verhältnisse des Hundebesitzers zu erheben und die Bedürftigkeit festzustellen hat. Die erhöhten Anforderungen, die der totale Kriegseinsatz an die Verwaltung stellt, wirken dahin, daß nunmehr die Frage einer Einstellung der ermäßigten Hundeabgabe den Ratsherren zur Beratung vorgelegt wird. Maßgebend waren dafür außer den Verwaltungserleichterungen auch sanitäre Gründe. Die Verunreinigung der öffentlichen Verkehrswege und Anlagen durch die Hunde wirkt sich bei der Einschränkung der Straßenreinigung stärker als zu normalen Zeiten aus. Der Gefahr von Seuchen unter den Hunden, zum Beispiel der Wutkrankheit, ist bei dem kriegsbedingten Mangel an ärztlicher Hilfe schwer zu begegnen.

Ein Auflassen der Ermäßigung würde die keineswegs wesentliche Mehrbelastung um 6 RM, das wären 50 Rpf im Monat, für einen Hund eines bisher im Genuß der Ermäßigung gestandenen Hundebesitzers bedeuten.

Bericht des Stadtrates Professor Dr. G u n d e l :

Allgemeine Rattenbekämpfung im Herbst 1944.

Seit dem Frühjahr 1941 wurde in Wien alljährlich zu Ende März ein allgemeiner Rattenkampftag durchgeführt. Nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen und langjährigen Erfahrungen in den Großstädten des Reichs haben Rattenbekämpfungen dann den besten Erfolg, wenn sie in geschlossenen Siedlungsgebieten gleichzeitig, schlagartig und lückenlos durchgeführt werden. In allen Großstädten hat sich aber auch gezeigt, daß eine jährlich einmal stattfindende Rattenbekämpfung nicht ausreicht, um die Rattenplage nachhaltig einzudämmen. Daß der Erfolg der Rattenbekämpfung von verhältnismäßig kurzer Dauer ist, wird mitverursacht durch den Bauzustand mancher Objekte, insbesondere von Kellern, Schuppen und Kanälen, durch ihre Lage in der Nähe der Donau oder von Bächen und Kanälen, durch die Tierhaltung in nicht entsprechenden Ställen, durch die Ablagerungen des Dachbodenholzes und durch die Anhäufung von Müll und Abfällen in den Höfen, Straßen und Plätzen. Die zeitbedingten Verhältnisse mit ihrer Erschwerung der

regelmäßigen und raschen Abfuhr des Hausmülls sowie der Anhäufung von Schutt und Trümmern infolge der Zerstörungen durch die feindlichen Terrorangriffe lassen eine außerordentliche Vermehrung der Ratten befürchten und nötigen zu einer intensiveren Bekämpfung dieser Schädlinge.

Den großen wirtschaftlichen Schäden der Ratten stehen die durch sie bedingten gesundheitlichen Gefahren nicht nur nicht nach, sondern sie sind von weit größerer Bedeutung wegen der Möglichkeit einer Übertragung ansteckender Krankheiten. Durch das Näherrücken der Front im Osten, in dessen Ländern die durch die Ratten übertragbaren Krankheiten gehäuft auftreten, rückt auch die Einschleppung solcher Krankheiten und ihre Weiterverbreitung durch Ratten in den Bereich der Möglichkeit.

Der zweite allgemeine Rattenbekämpfungstag im heurigen Jahr soll in der Zeit vom 11. bis 15. November 1944 stattfinden und wird in derselben Weise wie die bisher im Frühjahr durchgeführten Rattenkampftage organisiert. Der Erfolg wird umso besser sein, je gewissenhafter die ganze Bevölkerung ihrer Pflicht zur Auslegung der Bekämpfungsmittel nachkommt, aber auch im Rahmen der derzeitigen Möglichkeiten alles vermeidet, was der Vermehrung der Ratten Vorschub leistet.

Bericht des Stadtrates Dipl. Ing. R a f e l s b e r g e r :

Betriebssatzung der Gemeinde Wien - Städtische Leichenbestattung.

Nach § 74, Absatz 1, der Deutschen Gemeindeordnung sind für die wirtschaftlichen Gemeindeunternehmungen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) "Betriebssatzungen" aufzustellen, die Verfassung, Verwaltung, Betriebsleitung sowie Verantwortlichkeits- und Vertretungsverhältnisse im Betriebsbereich nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung festsetzen. Für die Wiener Gaswerke, die Wiener Elektrizitätswerke und die Wiener Verkehrsbetriebe wurden diese Betriebssatzungen bereits im Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien vom 28. November 1942 verlautbart. Eine im wesentlichen entsprechende Regelung soll nunmehr für die Städtische Leichenbestattung festgelegt werden.

Der Bericht macht mit den Gedankengängen vertraut, die im Jahre 1907 zur Errichtung der Städtischen Leichenbestattung führten, und gibt über die Bestrebungen der Gemeindeverwaltung hinsichtlich der zweckmäßigsten Gestaltung des Wiener Bestattungswesens Aufschluß.

Bericht des Stadtrates Professor Dr. Ing. S c h r e i t e r :

Kriegsbedingte Regelung des Bestattungswesens.

Gemäß § 12 der Begräbnis- und Gräberordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien hat jedermann in der Gemeinde nach Maßgabe der in der Gräberordnung und im Gebührentarif getroffenen Bestimmungen Anspruch auf die Benützung der jeweils zur Belegung bestimmten Gemeindefriedhöfe. Um den derzeitigen Schwierigkeiten, dem Treibstoff- und Personalmangel, zu begegnen, soll diese Bestimmung dahin geändert werden, daß in Hinkunft Leichen von Personen, die im alten Stadtgebiet von Wien südlich der Donau ihren Wohnsitz hatten, nur auf dem Wiener Zentralfriedhof bestattet werden, sofern es sich nicht um Bestattungen in bestehenden Familiengräbern, eigenen Gräbern und Grüften, handelt. Für die Gemeindebezirke 12 und 13 soll der Südwestfriedhof an die Stelle des Zentralfriedhofs treten. Leichen von Personen, die ihren Wohnsitz im alten Stadtgebiet nördlich der Donau oder im letzteingemeindeten Stadtgebiet hatten, sollen nur auf den im ehemaligen Ortsgebiet befindlichen Friedhof, allenfalls dem nächstbenachbarten Friedhof, bestattet werden. Diese Friedhöfe gelten als Hauptfriedhöfe. Für die Beerdigung von Leichen in Schachtgräbern und sogenannten Freileichen sollen im alten Stadtgebiet je nach dem Sterbeort oder letzten Wohnort des Verstorbenen südlich der Donau der Wiener Zentralfriedhof, nördlich der Donau der Stammersdorfer Zentralfriedhof, für die eingemeindeten Landbezirke alle als Hauptfriedhöfe geltenden ehemaligen Ortsfriedhöfe in Frage kommen.

Die Aschenreste von zur Feuerbestattung gebrachten Leichen dürfen nur im Urnenhain der Wiener Feuerhalle bestattet werden, wenn sie nicht in bereits bestehenden Familiengräbern beigelegt werden können.

Durch diese Regelung wird eine bedeutende Verkürzung der Bestattungsfristen, eine Einsparung von Treibstoff und eine bessere Ausnützung der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte gewährleistet.

Bericht des Stadtrates Mag. pharm. R e n t m e i s t e r :

Behebung der Luftkriegsschäden auf dem Gebiete des Wohnungswesens.

Wien war immer eine Stadt, großer Wohnraumnot, also auch bevor hier durch die Terrorangriffe der Feinde Wohnhäuser zerstört wurden. In Wien bestehen 60 % aller Wohnungen höchstens aus zwei Zimmern und Küche, aus Zimmer, Kabinett und Küche, oder sie sind noch kleiner. Bloß 10 % aller Wohnungen umfassen drei Zimmer und mehr. Der Wiener Wohnraum ist daher im Gegensatz zu dem Wohnraum anderer Städte so sehr überbesetzt, daß die Bevölkerung bei Bombenschäden viel mehr als in anderen Städten zusammenrücken muß.

Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat gemäß der Verordnung über die Wohnraumlentkung schon im Vorjahr die unterbelegten Wohnungen und die Doppelwohnungen durch Aufrufe zur Meldung festzustellen versucht. Nach den darnach eingegangenen Meldungen sind die bisher bombengeschädigten Familien in den verfügbaren Raum eingewiesen worden. Bedauerlicherweise hat sich jedoch gezeigt, daß ein großer Teil der Wohnungsinhaber der Meldungspflicht in der irrigen Meinung nicht nachgekommen ist, sie könnten sich dadurch einem Zugriff des Wohnungsamtes entziehen. Diese Tatsache hat das Wohnungsamt veranlaßt, nun den gesamten Wohnraum in Wien durch Begehungen feststellen zu lassen, um für den ungünstigsten Fall der Notwendigkeit einer stärksten Belegung rechtzeitig vorzusorgen. Derzeit werden also in Wien sämtliche Wohnungen nach der Maßgabe sichergestellt, daß für je zwei Personen ein Zimmer belassen wird. Diese Sicherstellung soll weitere Erhebungen des Wohnraums ein für allemal überflüssig machen.

Die tatsächlichen Einweisungen bombengeschädigter Familien in den so sichergestellten Wohnraum werden jedoch nach anderen Grundsätzen gehandhabt. Die kleineren Wohnungen werden erst dann herangezogen, wenn die Wohnungen der höheren Größenordnungen belegt sind. So lange es noch angeht, wird außerdem darauf Bedacht genommen, daß die ausgebombten Volksgenossen wegen ihrer Arbeitstätte, des Lebensmittels, der Wohnung usw. soweit als möglich in ihrer bisherigen Umgebung bleiben können. In der ersten Zeit wurden daher manche Stadtteile wesentlich stärker herangezogen als andere. Dies spielt aber letzten Endes deshalb keine Rolle, weil sich auf diese Art die notwendige Wohnraumreserve für besonders ernste Fälle ergibt.

Es ist menschliche Pflicht aller Volksgenossen, Bombengeschädigte, soweit es nur angeht, nicht nur in die eigene Wohnung aufzunehmen, sondern ihnen auch bei der Einrichtung oder der Ergänzung der Einrichtung weitestgehend behilflich zu sein. Große Wohnungen, in denen sich kostbare Einrichtungen, Sammlungen oder dergl. befinden, werden durch eine sachgemäße Verwahrung und Verbringung der Werte ebenfalls ihrem Wohnzweck zugeführt werden müssen.

Versuche, sich durch irgend welche Beziehungen von der Sicherstellung zu befreien, sind nicht nur überflüssig, sondern auch strafbar. Die Sicherstellung der Räume muß erfolgen, gegen unzweckmäßige Einweisungen können stichhältige Gründe eingewendet werden. Wenn jemand der Auffassung ist, daß ihm Teile seiner Wohnung wider alle Vernunft beschlagnahmt worden seien oder daß er sonst irgendwie ungerecht oder unhöflich von den Erhebungsorganen behandelt worden sei, dann steht

ihm die Möglichkeit offen, sich zu beschweren, weshalb jedermann auch das Recht hat, die bei ihm vorsprechenden Erhebungsorgane um ihre Ausweisleistung zu ersuchen. Amts- und Erhebungsorgane, die sich in irgend einer Hinsicht etwas zuschulden kommen lassen, werden strengstens zur Rechenschaft gezogen werden.

So lange es noch irgendwie angeht, wird nach Möglichkeit getrachtet werden, die Einweisungen bis zu der Grenze einzuschränken, daß Mann und Frau je ein Zimmer haben und daß auf je zwei Kinder bis zu 18 Jahren ein Zimmer entfällt. Auf berücksichtigungswürdige Umstände, wie auf schwere Erkrankungen, Fälle von Tuberkulose in der Familie u. dgl. wird selbstverständlich Bedacht genommen, doch müssen solche Umstände auch geltend gemacht werden.

Die Einweisungen sollen nach den ergangenen Richtlinien in einer Art vor sich gehen, daß derjenige, der Teile seiner Wohnung zur Verfügung stellt, nicht das Gefühl hat, daß nun unnötig mit rauher Hand in sein Privatleben eingegriffen wird. Die Bevölkerung zeigt auch großes Verständnis in dieser Frage. Da es jedoch auch unverständige Volksgenossen gibt, muß darauf verwiesen werden, daß in Fällen besonderer Widerspenstigkeit, in denen sich Volksgenossen weigern, Bombengeschädigte bei sich aufzunehmen, ausreichende Strafmaßnahmen gehandhabt werden, ja unter Umständen sogar die Verschickung in ein Arbeitszwangslager erwirkt wird.

Aber auch alle Behördenchefs und Leiter von Dienststellen u. dgl. werden auf das nachdrücklichste darauf verwiesen, daß sie die Pflicht haben, in ihrem eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, daß so wenig als möglich Kanzleiräume u. dgl. gehalten und damit der Bewohnungsmöglichkeit entzogen werden, und daß sie tatkräftig aus eigenem dahin zu wirken haben, daß von nun an jeder halbwegs verfügbare Raum raschestens dem Wohnungsamt zur Verfügung gestellt wird. Es wäre unerträglich, den Volksgenossen zuzumuten, in ihren Wohnungen engstens zusammenzurücken, wenn Beamte in weitläufigen Büros amtieren.

Selbstverständlich werden nun auch nicht oder nur teilweise ausgenützte Geschäfts- und Lagerräume einer scharfen Kontrolle unterzogen. Für die Unterbringung ausgebombter lebenswichtiger Betriebe und Geschäfte gelten analoge Grundsätze, als wenn bombengeschädigte Volksgenossen eine neue Wohnstätte erhalten sollen.

Nicht öffentliche Sitzung.

Berichte des Stadtrates Mayer z e d t :

Arbeitseinsatz-Organisation der Hauptabteilung Ernährung und
Landwirtschaft

Der Bericht stellt die umfangreichen und vielfältigen Betreuungsmaßnahmen der Gemeindeverwaltung für das im kriegswirtschaftlichen Arbeitseinsatz der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft stehende mannigfaltige Personal dar.

Stoßlageraktion des Reichsgaues Wien

Im Weichbild der Stadt wurden Stoßlager angelegt, die der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung nach größeren Luftangriffen dienen sollen. Die Stoßlager werden im Wege der Hauptabteilung Ernährung und Landwirtschaft laufend überwacht und ergänzt.

oooOooo